

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 1. April 1946 in Berlin-Neukölln gegründete Verein trägt den Namen

Akkordeonorchester ASN-Berlin e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Akkordeonmusik sowie das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an ein Instrument.

Der Verein kann sich untergliedern in

- einzelne Orchester
- Spielgruppen
- Kinderspielgruppen / Jugendspielgruppen

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- öffentliche Spielabende
- öffentliche Konzerte
- Konzerte zu gemeinnützigen Zwecken
- Konzerte in gemeinnützigen Einrichtungen
- Lehrgänge
- Seminare
- Reisen
- Besuche.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - volljährige Mitglieder
 - Kinder- und Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt zum Ende eines Quartals mit vierwöchiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; die Beitragspflicht endet mit dem Austrittsmonat.
 - durch Streichung seitens des Vorstands bei
 - o schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
 - o bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz entsprechender Mahnung.
Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf.
 - durch Tod.
- (6) Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.
- (7) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und als volljährige Mitglieder das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder, Angehörige des Vorstands und Dirigenten zahlen keinen Beitrag
- (5) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwandt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung (MV / JHV)

- (1) Die JHV soll jährlich mindestens einmal in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich vier Wochen vorher unter Vorlage der Tagesordnung einzuberufen. Eine MV ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen. Sie wird von einem/einer VersammlungsleiterIn geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig geladene JHV oder MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Anträge zur JHV oder MV können von jedem Mitglied gestellt werden; sie sind bis zu einer Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die JHV wählt für mindestens ein Jahr den Vorstand; sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, beschließt darüber und entlastet den Vorstand.
- (6) Die JHV wählt für mindestens 1 Jahr mindestens 2 KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; sie nimmt den Bericht des Kassenwirts/Kassenwartin entgegen, beschließt darüber und bestätigt den Bericht der KassenprüferInnen und entlastet den/die KassenwartIn bei ordnungsmäßiger Kassenführung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der für mindestens ein Jahr von der JHV gewählt wird.
Die Vorstandsmitglieder werden von der JHV grundsätzlich in besonderen Wahlgängen gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - SchriftführerIn
 - KassenwartIn

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden/Vorsitzender einberufen, sooft es die Interessen des Vereins erfordern.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- (5) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und zwei Jahre Mitgliedschaft im Verein aufweisen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stv. Vorsitzende nur handeln, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihm/ihr einen Auftrag erteilt hat.
- (6) Der/Die SchriftführerIn ist verantwortlich für das gesamte Schriftwesen des Vereins; er/sie hat insbesondere die Protokolle der JHV und der MV zu führen, die vom jeweiligen VersammlungsleiterIn gegenzuzeichnen sind.
- (7) Der/Die KassenwartIn führt alle Kassengeschäfte des Vereins; er/sie hat insbesondere Buch zu führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsführung.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden zu besonderen Anlässen berufen, sie unterstützen den Vorstand in seinen Amtsgeschäften.

§ 10 KassenprüferInnen

- (1) Die JHV wählt mindestens zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die KassenprüferInnen haben die Kasse auf die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis ihrer Prüfung ist der JHV zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Unabhängig davon sind sie verpflichtet, den Vorstand auf etwaige unkorrekte oder nicht satzungsmäßige Finanzgeschäfte aufmerksam zu machen.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt
 - durch die Mitgliedsbeiträge
 - durch evtl. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - durch Zuwendungen von Sponsoren
 - durch Einnahmen aus Spielabenden und Konzerten

(2) Der Verein haftet für die Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführungen begründet haben.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Vorstand ist nicht abstimmungsberechtigt bei

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsbericht des Vorstandes;
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des/der KassenprüferIn;
- Wahl der KassenprüferInnen für die Dauer von einem Jahr.

(3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die durch den Vorstand, die JHV oder MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins darf sein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige Zwecke im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt Verwendung finden.

(3) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§16 Inkrafttreten

Änderungen in der Satzung vom 13. Jan. 1994 wurden anlässlich der Jahreshauptversammlung am 11. März 2011 beschlossen und am 31. Januar 2012 vom Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter der Nr. **14963 Nz** eingetragen. Sie treten sofort in Kraft.